

1. SATZUNG für TSV 1885 e. V. Annweiler

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1885 e. V., Annweiler am Trifels“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Annweiler am Trifels und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist mit seinen Abteilungen Mitglied der Landesfachverbände und damit Mitglied des Deutschen Sportbundes.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Sportausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und – pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Minderjährige volljährig wird. Gleiches gilt für beschränkt Geschäftsfähige und Geschäftsunfähige.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat; die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
 - c. durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet;
 - d. mit dem Tod des Mitglieds.

5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
6. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss des Sportausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Sportausschuss

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/-n oder ihren/seinen Vertreter einberufen und soll in den vier ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der Lokalzeitung „Trifels-Kurier“ oder in der Tageszeitung „Rheinpfalz“ zu erfolgen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Der/Die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer/-in zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch mündliche Stimmabgabe, sie erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 7 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Jahresberichte
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Sportausschusses
 - Bestellung der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Auflösung des Vereins

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden;
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. der/dem Geschäftsführer/-in;
 - d. der/dem Kassenwart/-in;
 - e. der/dem Schriftführer/-in;
 - f. der/dem Sportwart/-in;
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erstattung eines Tätigkeitsberichts an die Mitgliederversammlung;
 - b) jährliche Erstellung der Gewinnermittlung und Rechnungslegung;
 - c) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Sportausschusses;
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
4. Es können höchstens zwei Ämter in einer Person vereinigt werden, nicht jedoch die Ämter des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Kassenwarts/-in.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 2 Jahre. Diese bleiben bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandsmitglieds im Amt. In ungeraden Kalenderjahren scheidet der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in und der/die Kassenwart/-in aus und sind neu zu wählen. In geraden Kalenderjahren scheidet der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/-in und der/die Sportwart/-in aus und sind neu zu wählen.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
7. Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden bei Bedarf einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es wird mündlich abgestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der Vertreters/-in.

§ 9 DER SPORTAUSSCHUSS

1. Der Sportausschuss besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Abteilungsleiter/-innen,
 - c) den Fachvertreter/-innen.
2. Die Abteilungsleiter/-innen und Fachvertreter/-innen werden für zwei Jahre gewählt. In geraden Kalenderjahren scheidet die Abteilungsleiter/-innen, in ungeraden Kalenderjahren die Fachvertreter/-innen aus ihren Ämtern aus und sind neu zu wählen.
 3. Der Sportausschuss ist zuständig für
 - die Beschlussfassung über den Haushalt
 - die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und anderen Ehrungen
 - die Beratung von laufenden Vereinsangelegenheiten.
 4. Der Sportausschuss wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Er ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Ansonsten gilt § 8 Nr. 7. Satz 3 und 4 entsprechend.
 6. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. § 6 Nr. 6. gilt entsprechend.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Annweiler am Trifels, die es unmittelbar und ausschließlich für die Pflege und Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. April 2013 verabschiedet. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz in Kraft.

Annweiler am Trifels, 26. 4. 2013